

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 06. Januar 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2006) und **Antwort**

#### Sozialticket ohne Anschluss

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Beförderungsbestimmungen gelten für ein Sozialticket im Tarifbereich AB?

Zu 1.: Das Berlin-Ticket S unterliegt den nachfolgenden Beförderungsbestimmungen:

Es ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt, Lichtbild und einer Gültigkeitsbefristung.

Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar und gilt für eine beliebige Anzahl Fahrten in den Verkehrsmitteln der BVG und der S-Bahn innerhalb des Tarifbereichs Berlin, Teilbereiche AB, für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist.

Das Berlin-Ticket S ist auch auf Omnibus- und Straßenbahnlinien innerhalb des Tarifbereichs Berlin, Teilbereiche AB, gültig, die durch Brandenburger Verkehrsunternehmen betrieben werden, soweit die Zustimmung des jeweiligen Brandenburger Verkehrsunternehmens vorliegt, die in einer separaten Vereinbarung zwischen BVG und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen geregelt ist. Näheres können die Berechtigten bei den Fahrauskünften der Verkehrsunternehmen erfragen.

Das Berlin-Ticket S gilt nicht in den Verkehrsmitteln der DB Regio AG.

Das Berlin-Ticket S wird nicht im Abonnement bzw. als Jahreskarte angeboten.

Das Berlin-Ticket S berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Hundes, eines Kinderwagens und von Gepäck sowie Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kinder); Fahrräder können nicht unentgeltlich mitgenommen werden.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zum Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Tarifbereich Berlin, Teilbereich C.

2. Wie bewertet der Senat, dass InhaberInnen eines Sozialtickets mit einem Anschlussausweis für das Tarifgebiet C als Schwarzfahrer gelten?

3. Weshalb werden InhaberInnen von Sozialtickets von der Beförderung in die angrenzende Tarifzone zu den für andere Fahrgäste geltenden Bestimmungen ausgeschlossen?

Zu 2. und 3.: Die Vertragspartner haben sich auf eine Geltung des Berlin-Tickets S für die Teiltarifbereiche A und B (Tarifbereich Berlin) verständigt, da damit der örtliche Geltungsbereich dem Gebiet des örtlichen Trägers der Sozialhilfe Berlin vollständig entspricht. Mithin ist über die Fahrtberechtigung in diesen Teiltarifzonen der notwendige Bedarf an Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben umfassend abgedeckt.

Berlin, den 01. Februar 2006

In Vertretung

Dr. Hermann Schulte-Sasse

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Februar 2006)